VERORDNUNG Nr. 396/67/EWG DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1967

über die Denaturierungsmethode bei Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), insbesondere auf Artikel 27 Absatz (5),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (2), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 8 und 14 der Verordnung Nr. 224/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 mit Durchführungsbestimmungen über die Beihilfe für Ölsaaten (3) ist eine Denaturierungsmethode für die in Artikel 8 der Verordnung Nr. 116/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 über die Beihilfe für Ölsaaten (4) bezeichneten Ölsaaten und Mischungen festzulegen. Angesichts der unterschiedlichen Zeitpunkte für die erste Festsetzung der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen bzw. für Sonnenblumenkerne empfiehlt es sich, zunächst erst einmal eine Denatierungsmethode für Raps- und Rübsensamen und Mischungen daraus festzulegen.

Es sollte eine Denaturierungsmethode gewählt werden, die es ermöglicht, die denaturierten Saaten und Mischungen eindeutig von anderen Saaten und Mischungen zu unterscheiden. Ferner sollte die Methode die denaturierten Erzeugnisse nicht so verändern, daß sie als Futtermittel schädlich werden. Den Ölsaaten und Mischungen sollte deshalb eine bestimmte Menge gelber Hirse und Kanariensaat hinzugefügt werden.

Gemäß Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann die dort vorgesehene Beihilfe nur für in der Gemeinschaft geerntete Ölsaaten gewährt werden. Nach den Bestimmungen der Verordnungen Nr. 116/67/EWG und Nr. 224/67/EWG werden eingeführte denaturierte Ölsaaten keiner zollamtlichen Überwachung bzw. keiner Verwaltungsüberwachung unterworfen, mit der sichergestellt werden soll, daß diese eingeführten Ölsaaten nicht in den Genuß der Beihilfe kommen.

Für die Unternehmer der Gemeinschaft besteht keinerlei wirtschaftliches Interesse an einer Denaturierung von zur Ölproduktion bestimmten Saaten, die in der Gemeinschaft geerntet wurden. Andererseits muß das Risiko mißbräuchlicher Transaktionen ausgeschaltet werden, das sich aus der Präsentierung von Saaten oder Mischungen mit einem niedrigeren Gehalt an brauner Hirse oder Kanariensaat als dem für die Denaturierung festgesetzten ergeben kann. Daher sind die Saaten oder Mischungen als aus Drittländern eingeführt anzusehen.

Angesichts der zur Zeit in den Mitgliedstaaten gegebenen administrativen Möglichkeiten sollte den Mitgliedstaaten gestattet werden, die Mindestpartien festzusetzen, die denaturiert werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Als denaturiert im Sinne der Artikel 8 und 14 der Verordnung Nr. 224/67/EWG gelten die Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne sowie Mischungen der Erzeugnisse der Tarifnummer 12.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, sofern sie mindestens 2 v. H. des Gewichts an Raps- und Rübsensamen enthalten, wenn diesen Ölsaaten und Mischungen mindestens 2 v. H. gelbe Hirse und 5 v. H. Kanariensaat beigefügt und mit diesen ordnungsgemäß vermischt worden sind.

(2) Falls die in Absatz (1) genannten Ölsaaten oder Mischungen weniger als 2 v. H. gelbe Hirse oder 5 v. H. Kanariensaat enthalten, gelten sie als aus dritten Ländern eingeführt.

Artikel 2

(1) Sollen eingeführte Ölsaaten und Mischungen in einem Mitgliedstaat denaturiert werden, so ist dies von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats zu überwachen.

(2) Die Mitgliedstaaten können Mindestmengen für die Denaturierung bestimmen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission im ersten Monat eines jeden Kalenderjahres die Men-

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(3) ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2913/67.
(4) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2198/67.

gen an Ölsaaten oder Mischungen mit, die im Laufe des vorausgegangenen Kalendervierteljahres aus dritten Ländern denaturiert eingeführt oder in dem betreffenden Mitgliedstaat denaturiert worden sind. Falls jedoch der betroffene Mitgliedstaat der Ansicht ist, daß die betreffenden Mengen der Ölsaaten oder Mischungen in keinem Verhältnis zu den Mengen stehen, deren Verwendung eine Denaturierung erforderlich macht, unterrichtet er die Kommission unverzüglich.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG Nr. 397/67/EWG DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1967

zur Ergänzung der Verordnungen Nr. 282/67/EWG und Nr. 284/67/EWG in bezug auf Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), insbesondere auf Artikel 26 Absatz (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen (3), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 26 und 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG können nur in der Gemeinschaft geerntete Ölsaaten zur Intervention angeboten werden und in den Genuß der Erstattung bei der Ausfuhr kommen.

Nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 224/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über die Beihilfe für Ölsaaten (4) werden Ölsaaten, die einem Denaturierungsprozeß unterworfen wurden, nicht der in diesem Artikel vorgesehenen Zollkontrolle oder einer Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit unterstellt.

Die Verordnung Nr. 396/67/EWG der Kommission vom 31. Juli 1967 (5) legt den Denaturierungsprozeß für Raps- und Rübsensamen fest. Die Verordnung Nr. 284/67/EWG der Kommission vom 11. Juli 1967 legt bestimmte Einzelheiten für die Anwendung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Ölsaaten fest.

Gemäß Artikel 3 Absatz (2) erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 282/67/EWG der Kommission vom 11. Juli 1967 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten (6) können Ölsaaten, die unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 396/67/EWG denaturiert worden sind, nicht in den Genuß von Interventionsmaßnahmen kommen. Deshalb besteht kein Interesse, aus der Gemeinschaft stammende Ölsaaten zu denaturieren, um sie in den Genuß von Interventionsmaßnahmen kommen zu lassen.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(3) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.
(4) ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2913/67.
(5) Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.
(6) ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 1.